

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 51 (1867)

Vereinsnachrichten: Bericht der Commission über die Schläflistiftung für 1867

Autor: Mousson, Alb.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

der
Commission über die Schläfliftung
für 1867.

1. Die Commission für die Schläfliftung hat vorerst die Ehre, der allgemeinen Gesellschaft die Preisfrage zur Kenntniss zu bringen, welche sie auf den 1. Juli 1868 zur Beantwortung ausgeschrieben hat. Sie hat dafür einen Gegenstand gewählt, der mit der letztjährigen Frage über den Föhn vermuthlich in naher Beziehung steht und geeignet ist, ein neues Licht auf den Ursprung dieses immer noch räthselhaften Windes zu werfen. Wir meinen die Erscheinung der atmosphärischen Staubbiederschläge, wozu der letzte Winter in der Schweiz so merkwürdige Beispiele geliefert hat. Die Commission hegt die Hoffnung, es werden sich Bearbeiter finden, welche die Frage mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu behandeln im Stande sein werden.

2. Als Antwort auf die letztjährige Preisfrage: „Eine Naturgeschichte des Föhns u. s. w.“ ist eine einzige Arbeit eingegangen, mit dem Motto:

„Frei von Vorurtheilen, Kühnheit und Umsicht sind
„unerlässliche Forderungen zur Erforschung der
„Wahrheit.“

Die Arbeit umfasst nicht weniger als 300 Seiten und ermangelt in nicht geringem Grade der Vorzüge einer präcisen Ausdrucksweise und geordneten Darstellung.

Der Verfasser, offenbar kein Meteorologe von Fach, hat eine Menge eigener Wahrnehmungen über die Föhnerscheinung in mehreren Gegenden der Schweiz gesammelt, die ganz zum Gegenstande gehören und einen aufmerksamen und denkenden Beobachter verrathen; er weiss manche Einzelheiten geschickt zu verknüpfen, manche Aussprüche des Volkes zu deuten und zu werthen und die Wirkungen des Föhnes bis in ihre entferntesten Consequenzen zu verfolgen; er giebt manche sinnreiche Erklärung, die wissenschaftlich möglich, sogar wahrscheinlich ist, und stellt sich schliesslich auf die Seite derjenigen, welche den wahren Föhn als einen besondern, heissen und trocknen Südwind vom südwestlichen, feuchten obern Passat unterscheiden.

Dennoch aber enthält die lange Arbeit keine Lösung der Aufgabe, wie die Wissenschaft sie heute verlangt. — Der Verfasser scheint die ganze Tragweite derselben nicht zu ahnen und sucht die Antwort auf die vielen von den ersten Autoritäten der Wissenschaft erhobenen Zweifel, in einer Zusammenstellung allgemeiner Wahrnehmungen, aus denen eben jene Zweifel entsprungen sind, statt in dem sicheren Ausspruche genauer Thatsachen. Während er die Worte einer Reihe populärer Schriftsteller als erwiesene Wahrheiten aufführt, ignorirt er manche der wichtigsten speciell meteorologischen Schriften und lässt die zahllosen meteorologischen Beobachtungen unbeachtet, welche man gegenwärtig aus der Schweiz und den Nachbarländern besitzt, Beobachtungen, aus deren Erörterung einzig ein entscheidender Aufschluss über das Wesen und

den Ursprung des Föhnes zu hoffen war. So bringt denn der Verfasser keine andern Argumente herbei, als die man bisher besass, und fördert die Lösung der für die Naturverhältnisse unseres Vaterlandes wichtigen Frage um keinen wesentlichen Schritt.

Nach diesem auf einer genauen Prüfung der Arbeit gegründeten Urtheile konnte die Commission nicht daran denken, derselben den Preis zuzuerkennen; dagegen hat sie sich geeinigt, dem Verfasser in Anerkennung des Fleisses, der Originalität und des mannigfachen Interesses, welches seine Arbeit darbietet, als Aufmunterung einen Halbpriis von Fr. 180 zuzusprechen.

Indem die Commission die Ehre hat, dieses Ergebniss der allgemeinen Gesellschaft zur Kenntniss zu bringen, ersucht sie das verehrte Präsidium, den Zeddel zu öffnen und den Namen des Verfassers zu proklamiren.

Mit wahrer Hochachtung

Namens der Commission für die
Schläflistiftung:

Alb. Mousson, Prof.

ZÜRICH, den 10. August 1867.

Preisfrage der Schläflistiftung

ausgeschrieben von der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft vom 1. Juni 1867 auf den 1. Juni 1868.

„Die Gesellschaft verlangt eine Arbeit über die in der Schweiz beobachteten atmosphärischen Staubbiederschläge. Diese Niederschläge, gewöhnlich als Föhnstaub bezeichnet, sind eine längst bekannte, zu unbestimmten Zeiten eintretende Erscheinung, die letzten Winter in der Ostschweiz wieder in merkwürdiger Ausbreitung aufgetreten ist. Man wünscht: 1) eine Zusammenstellung der auffallendsten bisher verzeichneten Staubbfälle und der Umstände, unter denen sie erschienen; 2) eine Uebersicht dessen, was man über die Beschaffenheit und die Eigenthümlichkeiten des Staubes selbst weiss; 3) eine mikroskopische und chemische Untersuchung der organischen und unorganischen Bestandtheile desselben, womöglich von mehreren gut constatirten Fällen; 4) womöglich endlich eine kritische Vergleichung mit den Untersuchungen über andere Länder, um dadurch zu sichern Schlüssen über den Stammort des Staubes zu gelangen.“

Den Bewerbern werden folgende §§ der Statuten der Schläflistiftung zur Kenntniss gebracht.

§ 3. Jedes Jahr wird vor dem 1. Juni eine naturwissenschaftliche Preisfrage zur Concurrrenz ausgeschrieben; für Eingabe der Beantwortung ist die Zeit bis zum 1. Juni

des künftigen Jahres festgesetzt. Sind keine oder keine befriedigenden Antworten eingegangen, so wird die Frage nochmals neben der neuen Frage des Jahres für den Termin von einem Jahre ausgeschrieben; es kann dieses auch noch für ein drittes Jahr geschehen.

§ 4. Die als Preis für die Beantwortung der gestellten Frage ausgesetzte Summe kann, nach geschehener Prüfung der eingegangenen Arbeiten, entweder nur einer derselben zuerkannt oder auf zwei vertheilt werden. Der durch Nichtlösung einer Aufgabe verfügbar werdende Betrag fällt an den Fond zurück und wird zum Kapital geschlagen.

§ 7. Die Arbeiten sind auf die bei ausgeschriebenen Preisfragen übliche Weise ohne Nennung des Verfassers mit einem Motto zu versehen, unter Beilegung eines eben dasselbe Motto auf der Aussenseite tragenden versiegelten Zeddels, in welchem der Name des Verfassers enthalten ist, und dem Präsidenten der Commission einzusenden.

§ 8. Die prämirten Arbeiten bleiben Eigenthum der Verfasser.

Die Bewerber müssen Schweizer sein (Test.-Auszug).

Die concurrirenden Arbeiten sind hienach bis auf den 1. Juni 1868 an den Unterzeichneten, zu Handen der leitenden Commission, in der durch § 7 vorgeschriebenen Weise einzureichen.

Der Preis besteht in Fr. 360 an Geld.

ZÜRICH, im Juni 1867.

Namens der leitenden Commission der
Schläflistiftung:

Alb. Mousson, Prof.

PRIX SCHLÆFLI

proposé par la société helvétique des sciences naturelles
du 1^{er} Juin 1867 au 1^{er} Juin 1868.

„La Société demande un travail sur les chutes de
„poussière atmosphérique en Suisse. L'apparition de ces
„dépôts poudreux, qu'on nomme vulgairement poussière du
„Fön, est un phénomène depuis longtemps connu, se pré-
„santant de temps en temps à des époques indéterminées,
„et dont l'hiver dernier nous a offert dans la Suisse orientale
„un exemple très-remarquable. On désire: 1^o une énumé-
„ration des cas les plus frappants qui se trouvent notés,
„ainsi que des circonstances qui les accompagnèrent; 2^o un
„résumé de ce qu'on sait jusqu'à ce jour de la nature et
„des particularités de cette poussière; 3^o une étude micro-
„scopique et chimique des éléments organiques et inorga-
„niques dont elle se compose, par rapport, si possible, à
„plusieurs cas bien constatés; 4^o enfin, si possible, une
„comparaison critique avec des observations analogues dans
„d'autres pays, afin d'arriver peut-être à une conclusion
„quant à l'origine de cette poussière.“

Les §§ suivants, extraits des Statuts sur la fondation
Schlæfli, sont portés à la connaissance des concurrents:

§ 3. Chaque année, avant le 1^{er} Juin, est mise au con-
cours une question quelconque du domaine des sciences
naturelles; le terme pour les réponses est fixé au 1^{er} Juin

de l'année suivante. Dans le cas où aucun travail ne serait présenté, ou s'il n'en était présenté aucun qui fût jugé suffisant, la même question pourrait être répétée pour une seconde année, à côté de la question nouvelle, et de même aussi pour une troisième.

§ 4. La somme qui constitue le prix peut, après l'examen des réponses reçues, être ou dévolue à un seul mémoire, ou répartie sur deux. Dans le cas où une question resterait définitivement sans réponse, cette somme retomberait dans le fonds pour être réunie au capital.

§ 7. D'après l'usage ordinaire, les mémoires envoyés au concours ne doivent pas être signés, mais pourvus d'une épigraphe, laquelle doit être répétée dans un billet cacheté contenant le nom de l'auteur; le tout est adressé au Président de la Commission.

§ 8. Les mémoires qui obtiennent les prix restent la propriété de l'auteur.

Les concurrents devront être de la nation Suisse (Extr. d. Test.)

Les concurrents sont, conformément à ces §§, invités à remettre leurs mémoires jusqu'au 1^{er} Juin 1868 au sous-signé, en suivant le mode indiqué par le § 7.

Le prix consiste en Fr. 360 en argent.

ZURIC, en Juin 1867.

Au nom de la Commission pour la
fondation Schlæfli:

Alb. Mousson, professeur.